

Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf geführt wird, sondern in a 11 e n Verfahren wegen Vergehen, die im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters nicht erheblich gesellschaftswidrig sind. Droht jedoch die Strafrechtsnorm, deren Anwendung auf den straffatverdächtigen Sachverhalt in Betracht kommt, *nur Strafen mit Freiheitsentzug an*, so wird die Strafsache wegen des Sachverhalts, auf den die erwähnte Strafrechtsnorm zutrifft, in der Regel nicht für eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht geeignet sein, weil die Handlungen, die der in Betracht gezogene Straftatbestand beschreibt, generell erheblich gesellschaftswidrig sind. In §28 Abs.3 StGB wird darauf verwiesen, daß eine Übergabe insbesondere dann erfolgen kann, „wenn Verpflichtungen der Arbeitskollektive, der Hausgemeinschaften, der Brigaden oder anderer Kollektive eine erfolgreiche Erziehung des Rechtsverletzers gewährleisten und die Rechte und Interessen der Bürger gewahrt werden“.

Unter den Folgen des Vergehens sind nicht nur der durch die Straftat hervorgerufene materielle Schaden zu verstehen, sondern auch alle anderen schädlichen Auswirkungen, wie z. B. eine Atmosphäre des Mißtrauens in einem Arbeits- oder Wohnbereich, Sorglosigkeit oder schwindendes Verantwortungsbewußtsein im Umgang mit sozialistischem Eigentum, negative Beeinträchtigung eines Kollektivs, Herbeiführung eines Gefährdungszustands für Menschen und Sachen usw.

Bei der Entscheidung darüber, ob ein Vergehen von nicht erheblicher Gesellschaftswidrigkeit ist, dürfen die Folgen der Tat nicht isoliert vom Verschulden des Täters betrachtet werden. Nur wenn die tatbezogenen objektiven und subjektiven Umstände des Vergehens in ihrem Zusammenhang gewürdigt werden, ist eine zutreffende Einschätzung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit möglich und kann richtig entschieden werden, ob insoweit eine der Voraussetzungen zur Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegt.

In der Regel sollte bei vorsätzlichen Vergehen ein materieller Schaden von etwa 500 Mark die Höchstgrenze für die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht bilden.²⁸ Liegen bei Vergehen gegen das Eigentum keine erschwerenden Umstände vor und übersteigt die Summe des materiellen Schadens 400 Mark nicht, so kann die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht möglich sein.²⁹ Aber obwohl sich z. B. der durch einen Betrug entstandene Schaden nur auf 50 Mark beläuft, kann in der raffinierten Begehungsweise und in der Intensität, mit der der Täter alle seiner Tat entgegenstehenden Schwierigkeiten überwand, ein so großes Verschulden zum Ausdruck kommen, daß das Vergehen erheblich gesellschaftswidrig ist und deswegen die Zulässigkeit seiner Behandlung vor einem